



*Liebe Geistliche und pastoralen Mitarbeiter(-innen),
Liebe Dienststellenleiter(-innen),
Liebe Mitarbeiterinnen in den Pfarrbüros.
Liebe Mitglieder der Dekanatsräte,
Liebe Pfarrgemeinderatsvorsitzende und Kirchenpfleger,
sehr geehrte Damen und Herren,*

das Infektionsgeschehen hat sich in den letzten Wochen wieder verändert. Die Zahl der Patienten auf den Intensivstationen ist drastisch angestiegen. Auch die beiden Dekanate Neumarkt und Habsberg sind von den sehr hohen Inzidenzwerten im Freistaat Bayern betroffen. Die Solidarität mit Kranken und Schwachen, aber ebenso mit den Jüngsten in unserer Gesellschaft fordert auch die Kirche zu verantwortungsvollem Handeln heraus. Die mangelnde Solidarität in unserer Gesellschaft führte letztlich zur aktuellen Situation, die nun schon im zweiten Winterhalbjahr von uns allen Verzicht und starke Einschnitte abverlangt.

Für das gesamte Land gilt nun seit gestern die **Stufe rot der Krankenhausampel**. Im Downloadbereich unserer Dekanatshomepage finden Sie die aktualisierte Version der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (**14. BayIfSMV**). Die veränderte infektionsschutzrechtliche Lage basiert vor allem auf § 17 (Landesweit stark erhöhte Intensivbettenbelegung). Hier die wichtigsten Aussagen:

1. Wo in geschlossenen Räumen eine Maskenpflicht gilt, sind Erwachsene und Jugendliche ab 15 Jahren zum Tragen einer **FFP2-Maske** verpflichtet. Dies gilt auch für die Mitfeier von Gottesdiensten, sofern der Platz noch nicht eingenommen ist.

2. **Bei Veranstaltungen** (z.B. Konzerte) gilt fortan 2G, d.h. nur Geimpfte und Genesene bzw. Kinder bis 12 Jahren können teilnehmen. Der Veranstalter ist zur Überprüfung der jeweiligen Nachweise verpflichtet. Bitte beachten Sie: Der Zugang von Schülern im Alter von 12 bis 17 Jahren ist nur übergangsweise bis 31.12.2021 zur Ausübung eigener sportlicher, musikalischer oder schauspielerischer Aktivitäten möglich.

3. **Für außerschulische Bildungsangebote** (z.B. Erwachsenenbildung, Jugendarbeit, Sakramentenkatechese in Gruppen, Senioren- und Frauentreffs) gilt weiterhin 3G, d.h. zugelassen sind

* alle Kinder bis 12 Jahre, sowie alle Schüler, die regelmäßigen Testungen unterliegen,

- * Geimpfte und Genesene mit entsprechenden Nachweisen sowie
- * Personen, die einen negatives Testergebnis (Antigentest < 24 Stunden, PCR-Test < 48 Stunden) vorweisen können.

Gleiches gilt für **Büchereien**. Wenn in einem Gebäude (z.B. Tagungshaus, Kloster, Gaststätte) insgesamt strengere Regeln wie z.B. die Einhaltung von 2G gelten, sind diese zu beachten.

4. Die Regelungen für die **Gottesdienste** haben sich nur insofern verändert, dass Erwachsene und Jugendliche ab 16 eine FFP2-Maske tragen müssen. Wenn im Gottesdienst die 3G-Regel nicht beachtet wird, sind auch weiterhin die Mindestabstände von 1,50 Meter für Personen unterschiedlicher Haushalte einzuhalten. Es gibt von staatlicher Seite keine Einschränkungen des liturgischen Ablaufs. Derzeit ist eine Aktualisierung des gesamten Hygieneschutzkonzeptes für die Gottesdienste durch die Diözese Eichstätt nicht angekündigt.

5. Kirchenstiftungen haben auch die **Regelungen für Betriebe ab zehn Beschäftigten** zu beachten: Es gilt hier generell die 3G-Regel, d.h. Nicht-Geimpfte müssen mindestens zweimal wöchentlich Testnachweise vorlegen. Möglich sind dabei auch unter Aufsicht ausgeführte Selbsttests. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, täglich den Impf-, Genesenen- oder Teststatus zu kontrollieren, darf aber keine Listen anlegen, welche Mitarbeiter geimpft oder genesen sind. Im Rahmen von konkreten Veranstaltungen und in bestimmten Einrichtungen können auch strengere Regelungen verpflichtend sein (z.B. PCR-Test oder 2G).

6. Grundsätzlich schwierig einzuschätzen ist die Situation, was **Gremiensitzungen** betrifft. Vermeiden Sie in den nächsten Wochen unnötige Zusammenkünfte, achten Sie auf die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,50 Metern und ausreichende Lüftung. verwenden Sie fortan auch bei den Sitzungen die FFP2-Masken, sofern Sie ihren Platz noch nicht eingenommen haben.

Die Regeln werden zwischenzeitlich immer komplexer. Wir haben hier in unseren Dienststellen im Neumarkter Johanneszentrum heute schon stundenlang die für Nicht-Juristen teils nur schwer verständlichen aktuellen Bestimmungen gewälzt und stoßen dabei an die Grenzen unserer Möglichkeiten.

Wir bedanken uns sehr herzlich für das Vertrauen, das Sie uns durch Ihre konkreten Anfragen in den vergangenen Monaten zum Ausdruck gebracht haben. Weitergehende Informationen als das soeben Dargestellte können wir Ihnen derzeit - mangels genauerer diözesaner Vorgaben - jedoch nicht bieten.

Leisten wir als verantwortungsbewusste und solidarische Christen alle unseren Beitrag dazu, dass sich das Infektionsgeschehen in Grenzen hält. Um die Frohe Botschaft glaubwürdig verkünden und leben zu können, wollen wir ja auch in unseren Pfarreien, Gruppen und Gemeinschaften möglichst bald wieder zu einer uneingeschränkten und unmittelbaren Begegnung zwischen den Menschen zurückkehren. Weisen Sie bitte auch die Menschen vor Ort auf die Möglichkeit der (Booster-)Impfung hin und nehmen Sie selbst das Impfangebot wahr.

Informationen des bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege zur Krankenhausampel finden sie übrigens [>> hier](#).

Ich wünsche Ihnen, dass Sie gesund und zuversichtlich bleiben.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Schrödl

Referent für Dekanatspastoral
Leiter der Dekanatsbüros Neumarkt und Habsberg

Ringstraße 61 - 92318 Neumarkt i.d.OPf.
Tel.: (0 91 81) 5 11 89 50 - Mail: cschroedl@bistum-eichstaett.de

Web: www.katholisches-dekanat-neumarkt.de
sowie www.dekanat-habsberg.de